



Entwurf

15.2.2023

Praxisanleitung

**Handlungssicher in
Herausforderungen der
professionellen Erziehung**

IMPRESSUM

Herausgeber: Projekt Pädagogik und Recht

Stand: 15.2.2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Wo liegen fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen, beginnt Machtmissbrauch? Fallbeispiel	3
II. Erste Voraussetzung zulässiger Macht = fachlich legitimes Handeln	6
1. Bedeutung und Reflexion fachlicher Legitimität	6
2. Was beinhaltet der notwendige Perspektivwechsel	8
3. Der Perspektivwechsel erläutert	13
4. Fachliche Legitimität“ bei Untätigkeit Erziehungsverantwortlicher	16
5. Das Ergebnis der Reflexion im Kontext fachlicher Legitimität	17
6. Entscheidungskriterien Erziehungsverantwortlicher in der fachlichen Legitimität	17
III. Zweite Voraussetzung zulässiger Macht = rechtmäßiges Handeln	18
1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter	18
2. Das „Gewaltverbot der Erziehung“	18
3. Der Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht	19
4. Die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldanspruchs	21
IV. Das Rechtsprinzip der Gefahrenabwehr	21
1. Die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr	21
2. Die Gefahrenabwehr darf den Erziehungsprozess nicht nachhaltig stören	22
3. Sonderfall der Gefahrenabwehr = Freiheitsentzug mit richterlicher Genehmigung	25
4. Einrichtungen im Sinne § 45 SGB VIII: Empfehlungen zur Betriebserlaubnis	29
V. Lösung des ersten Fallbeispiels (Ziffer I)	30
VI. Vorsicht Machtspirale	31
VII. Abschließende grundsätzliche Fragen - Ausblick	32
Anhang - Prüfschemata als Praxishilfe	34
Prüfschema Nr.1 - Nachträgliche Bewertung/ Reflexion im Erziehungsalltag	35
Prüfschema Nr.2 – Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags	36

I. Wo liegen fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen, beginnt Machtmissbrauch?

Fallbeispiel: Der 7jährige L. stört im Unterricht mit Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Die Lehrerin kontrolliert die Schulmappe, nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus und gibt diese L. am Ende des Schultages zurück.
→ Lösung Ziffer V

Erziehungsverantwortliche stehen in einer speziellen Herausforderung. Einerseits sehen sie sich mit zwei gesellschaftlichen Aufträgen konfrontiert, deren Ziele sich diametral gegenüberstehen: der Erziehungsauftrag „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ und der Auftrag, die Kindesrechte zu beachten, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdungen eines Kindes oder Jugendlichen („junge Menschen“) im Rahmen der Gefahrenabwehr. Letztere unterliegt nicht den fachlichen Anforderungen des Erziehungsauftrags sondern - etwa bei körperlichen Angriffen junger Menschen - vor allem den strafrechtlichen Prinzipien der „Notwehr“ und der „Nothilfe“.

Andererseits nehmen die pädagogische Herausforderungen und die Situationen der Gefahrenabwehr tendenziell zu, selbst bei jüngeren Kindern in einer Kita. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend gewaltbereiten jungen Menschen gegenüber. Dass darüber hinaus die fachlich und die rechtlich Grenze verantwortbarer Erziehung zum Machtmissbrauch unklar ist, verstärkt die Gefahr von Handlungsunsicherheit. In schwierigen Situationen des Erziehungsalltags, nicht nur in intensivpädagogischen Settings der Erziehungshilfe, ist eine Orientierungshilfe dringend erforderlich. Darin sind fachliche und rechtliche Handlungsgrenzen aufzuzeigen, um Machtmissbrauch entgegenzuwirken. Das seit 2001 geltende „Gewaltverbot der Erziehung“ (§1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) mit der unklaren Aussage des Verbots „entwürdigender Maßnahmen“ intensiviert den Orientierungsbedarf.

**WIR DEFINIEREN „MACHTMISSBRAUCH“ ALS ÜBERSCHREITEN DER
FACHLICHEN ERZIEHUNGSGRENZE (FACHLICHE LEGITIMITÄT / ZIFFER II)
UND DER RECHTLICHEN (RECHTMÄSSIGKEIT / ZIFFERN III, IV)**

Handlungssicherheit ist für die pädagogische Qualität sowie die Sicherstellung des Kindeschutzes und der Kindesrechte unabdingbar, vor allem bei Grenzsetzungen, seien diese verbal oder aktiv¹, besteht doch die Gefahr einer Verletzung des „Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung“ in besonderer Weise. Bei jeder Regel, Konsequenz, Strafe² und jedem Verbot ist ein Kindesrecht betroffen. Verletzt wird dieses freilich erst, wenn Machtmissbrauch vorliegt, eine Grenzsetzung fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen überschreitet.

Während die rechtlichen Erziehungsgrenzen durch Gesetze und Rechtsprechung objektivierbar und damit kontrollierbar sind, ist die Erziehungsgrenze der fachlichen Legitimität bisher nicht beschrieben. Auch eine ausformulierte Erziehungsethik und „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“ fehlen. Daher empfiehlt es sich, in einem Fachdiskurs den Handlungsrahmen fachlicher Legitimität zu erläutern, wie dies die „Initiative Handlungssicherheit“ in Handlungsleitsätzen bereits versucht hat³. Mit der Abgrenzung fachlich legitimer Handlungsoptionen von Machtmissbrauch wird ausschließlich subjektiven Entscheidungen und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr begegnet, die neben der Erziehungspraxis auch in zuständigen Behörden⁴ relevant sein kann. Auf der Grundlage eines „Diskurses fachliche Legitimität“ können Praxis und Behörden ein gemeinsames Kindeswohlverständnis entwickeln, als Fundament des Kindeschutzes. Selbstverständlich stünden im Fachdiskurs zur Orientierung beschriebene fachlich legitime Handlungsoptionen unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation in der jeweiligen konkreten Erziehungssituation.

Diese Praxisanleitung erläutert, auch in Fallbeispielen, die im Rahmen von Seminaren zur Bewertung vorgelegt wurden, die Grenze zwischen zulässiger Macht und Machtmissbrauch in der Erziehung. Dies geschieht in einem integrativ fachlich- rechtlichen Ansatz, erfordert doch rechtmäßiges Handeln fachliche Legitimität. Die Praxisanleitung beschreibt somit vorrangig Bedeutung und Inhalt fachlicher Legitimität als fachliche Handlungsgrenze in Ziffer II., abgeleitet aus den übergeordneten Erziehungszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“. Ergänzend wird auf bestehende rechtliche Erziehungsgrenzen in Ziffer III eingegangen, verbunden mit den spezifischen

¹ Beispiel: einen Jugendlichen festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden.

² Konsequenzen haben einen inhaltlich logischen Bezug zu einer Regel oder sonstigem erwünschten Verhalten. Regeln werden frühestmöglich mit den jungen Menschen besprochen und in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Fehlt ein inhaltlich logischer Zusammenhang liegt eine Strafe vor. Diese ist nur mit einer Begründung, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt, pädagogisch zielführend und damit fachlich legitim.

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁴ Behörden wie Schulaufsichtsbehörden und Jugend- sowie Landesjugendämter

Anforderungen der Gefahrenabwehr (Ziffer IV). Im Anhang werden schließlich praxisbezogene Prüfschemata angeboten, die eine Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in der Bewertung von Praxisbeispielen ermöglichen. Mit der Praxisanleitung tragen wir vielfältigen Anfragen der Praxis Rechnung.

Der fachlich- rechtlichen Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch liegt diess Basisformel zugrunde:

ZULÄSSIGE MACHT = FACHLICH LEGITIMES UND RECHTMÄSSIGES HANDELN

Zwei Kernaussagen sind hervorzuheben:

- 1. In der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, unter anderem dem „Gewaltverbot der Erziehung“ entsprechen.**
- 2. Fachlich illegitimes Handeln wie etwa Schlagen, ist nur im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen rechtmäßig.**

Ausnahmsweise kann fachlich legitimes Handeln rechtswidrig sein:

Fallbeispiel: Es geht um das Einbehalten gesetzlichen Taschengelds, um ein Kind an der Schadensregulierung zu beteiligen. Auch wenn es fachlich legitim (pädagogisch zielführend) ist, ein Kind an der Regulierung des angerichteten Schadens zu beteiligen, steht doch das Rechtsprinzip entgegen, dass der gesetzliche Taschengeldanspruch höchstpersönlich ist, die Verwendung des Taschengelds gegen den Kindeswillen rechtswidrig.

Gelöst wird der Konflikt durch eine pädagogische Vereinbarung, die in Fällen der Schädigung Anderer das Heranziehen des Taschengelds vorsieht. Es empfiehlt sich, diese Regel im Zeitpunkt des Beginns der Betreuung einvernehmlich zu beschreiben und im Falle eines späteren Widerrufs durch den jungen Menschen, diesem unter Infragestellung weiterer Betreuung eine Auszeit zu ermöglichen.

Weitere grundlegende Einzelheiten können diesem Link entnommen werden:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Kindeswohl-Basis-u.-Wegweiser-4.pdf>

II. Erste Voraussetzung zulässiger Macht = fachlich legitimes Handeln

1. Bedeutung und Reflexion fachlicher Legitimität

Was bedeutet „fachlich legitimes“ Handeln in der Erziehung?

Fachlich legitim handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.

Hinweis Nr.1: Die Grenze zu fachlicher Illegitimität ist dann überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch persönlich durchsetzen wollen, es um das Erzwingen eigener Macht geht, um „Recht behalten wollen“. Ein pädagogisches Ziel wird in diesem Fall nicht mehr verfolgt, es wird nicht zielführend pädagogisch gehandelt.

Hinweis Nr.2: Wer zivilrechtlicher Aufsichtspflicht entspricht (Ziffer III.4), handelt fachlich legitim:

- wer der Schädigung eines jungen Menschen durch Andere entgegenwirkt, etwa im Straßenverkehr, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit
- wer der Schädigung Anderer durch einen jungen Menschen entgegenwirkt, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit
- wer einer Selbstschädigung des jungen Menschen begegnet, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit

Um die „fachliche Legitimität“ des Handelns zu überprüfen, müssen Erziehungsverantwortliche - allein oder im Team - eine professionelle Reflexion durchführen (Ziffern 2,3). Dabei ist in drei Stufen der Reflexion jeweils eine bzw. zwei Frage/n zu beantworten.

1. Reflexionsstufe Nr.1 → **Beschreiben des Erziehungsziels:**

Welches pädagogische Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“.



2. Reflexionsstufe Nr.2 → **persönliche Position:**

Welches Handeln entspricht eigener pädagogischer Haltung? Wie wird dies begründet? Grundlage der Erziehung ist die pädagogische Haltung der/s einzelnen Erziehungsverantwortlichen. Ohne diese Grundlage ist fachliche Legitimität undenkbar.



3. Reflexionsstufe Nr.3 → **Feststellen fachlicher Legitimität im Perspektivwechsel:**

Ist das in der Reflexionsstufe 2 vorgesehene Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel der Stufe 1 zu verfolgen?

Zusatzfrage zur fachlichen Legitimität bei aktiven Grenzsetzungen⁵:

*Ist die aktive Grenzsetzung aus der Sicht einer neutralen Fachkraft auch **angemessen**, das Erziehungsziel zu verfolgen?* „Angemessen“ ist eine aktive Grenzsetzung, sofern eine verbale Grenzsetzung zuvor erfolglos geblieben ist und darüber hinaus keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende andere fachlich legitime aktive Grenzsetzung in Betracht kommt. Unangemessen sind Straftaten und Kindeswohlgefährdungen⁶.

⁵ Aktive Grenzsetzung wie Handy- Wegnahme oder Abtasten von Kleidung bei Verdacht des Drogenbesitzes

⁶ Kindeswohlgefährdung liegt immer vor, wenn das Leben eines jungen Menschen oder in erheblicher Weise seine Gesundheit gefährdet ist bzw. eine Straftat zu seinen Lasten begangen wird. Darüber hinaus ist eine Kindeswohlgefährdung bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls durch „fachlich illegitimes“ Handeln gegeben, verbunden mit prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht. Das ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

2. Was beinhaltet der notwendige Perspektivwechsel?

Erfahrungsgemäß fällt es in der Reflexion fachlicher Legitimität schwer, der Subjektivitätsfalle zu entgehen, das heißt ausschließlich der eigenen pädagogischen Haltung zu folgen. Die Reflexion sollte daher einen die notwendige objektivierende Betrachtung ermöglichenden **Perspektivwechsel** beinhalten: ist das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen?

Auch für die Arbeit im **Team** ist die 3. Reflexionsstufe wichtig, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können. Aufgrund des Einigungszwangs im Team sollte jedes Teammitglied in der Lage sein, sich auf eine fachlich legitime Handlungsoption einzulassen, auch wenn diese nicht der eigenen pädagogischen Haltung (Reflexionsstufe Nr.2) entspricht. Es würde dann in der Bandbreite fachlicher Legitimität ein geeigneter Weg zielführender Erziehung gewählt, der unter dem persönlichen Vorbehalt steht, in Alleinverantwortung anders zu handeln.

Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität:

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene. K. will aber gehen. Sie fordert ihn auf zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch noch nicht beendet ist. Sie erreicht K. aber nicht mit ihren Worten. K. hört offensichtlich nicht zu, äußert Gesprächsablehnung. Dennoch setzt die Pädagogin das Gespräch fort, verlangt, dass er bleibt.

Reflexion fachlicher Legitimität: der Versuch der Pädagogin, trotz Gesprächsverweigerung des K. auf ein solches zu bestehen, ist ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, sofern sie damit rechnen muss, dass in diesem Moment kein pädagogisches Gespräch mehr möglich ist. Will sie es dennoch erzwingen, handelt sie fachlich illegitim.

Fallbeispiel: Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein sechsjähriges Mädchen einer insgesamt neunköpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Beim Aussteigen aus der Bahn hält er das tobende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise und später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter.

Reflexion fachlichen Legitimität:

a. „Reiterspiel“

Hierüber lässt sich streiten. Das zeigt, dass das Beschreiben fachlicher Legitimität zwar grundsätzlich mit Objektivierbarkeit verbunden ist, in einem gewissen Rahmen aber noch persönliche Situationsbewertungen notwendig sein können. Ob eine gedachte neutrale Fachkraft die „Reiterspiele“ schon als sexuell übergriffig und damit nicht mehr pädagogisch zielführend erachten würde? Der Perspektivwechsel bleibt letztlich wohl beeinflusst von der persönlichen Sicht der/ des einzelnen Erziehungsverantwortlichen. Wir meinen, dass der Wunsch des Mädchens und die den Erziehungsprozess belastende Wirkung der „Reiterspiel“- Beendigung mit anschließender Aggressivität des Mädchens für fachlich legitimes Handeln des Betreuers spricht. Es geht um vom Kind erwünschte Zuwendung mit dem Erziehungsziel der Beruhigung. Das Beispiel zeigt, dass Machtmissbrauch außerhalb von Grenzsetzung möglich ist.

b. Festhalten des Kindes

Das Festhalten des Kindes erfolgt im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht, um das unbeherrschte Kind vor sich selbst (Erziehungsziel = Eigenverantwortlichkeit) und andere Fahrgäste (Erziehungsziel = Gemeinschaftsfähigkeit) zu schützen. Der Betreuer handelt fachlich legitim. Dass er seiner rechtlichen Aufsichtspflicht entspricht, ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar, sodass deren Zustimmung „stillschweigend“ anzunehmen ist (Ziffer III.1). Es wird zulässige Macht ausgeübt.

Bei aktiver Grenzsetzung wie zum Beispiel das Abtasten von Kleidung bei Drogenverdacht, ist im Perspektivwechsel fachlicher Legitimität neben der fachlichen Eignung des Handelns auch zu prüfen, ob das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft **angemessen** ist. In der Reflexion ist also auch zu fragen, ob eine vorherige Aufforderung, die Droge herauszugeben erfolglos blieb und ob die beabsichtigte aktive Grenzsetzung diejenige ist, die für den jungen Menschen die geringste Belastung darstellt.

Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität bei aktiver Grenzsetzung:

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, will nicht in die Schule. Der Sozialpädagoge fordert ihn auf, aufzustehen. Nachdem der Junge nicht reagiert, zieht er ihm die Bettdecke weg und öffnet anschließend das Fenster, damit es kalt wird.

Reflexion fachlicher Legitimität: der Sozialpädagoge verfolgt subjektiv (Reflexionsstufe Nr.1) das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit: der Junge soll für seine spätere berufliche Entwicklung lernen, eigenverantwortlich zu entscheiden, dass der Schulbesuch wichtig für sein Leben ist. Zur Verfolgung dieses Ziels hat sich der Sozialpädagoge fachlich legitim zu verhalten, das heißt, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hier wählt er aktive Grenzsetzungen, sodass die spezifische Reflexion der Stufe Nr.3 greift. Danach muss das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet und angemessen sein, das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit zu verfolgen. Die Eignung des Wegziehen der Bettdecke und des Fensteröffnens ist zu bejahen, aber waren solche aktiven Grenzsetzungen auch angemessen? Die erste Voraussetzung einer vorherigen erfolglosen Aufforderung ist erfüllt. Bestehen hier andere geeignete Handlungsoptionen, die für den Dreizehnjährigen weniger belastend sind? Im Sinne der Intensität des Kindesrechtseingriffs und damit der Angemessenheit des Handelns besteht unserer Meinung nach diese Reihenfolge: 1.Ungemütlichkeit erzeugen, z.B. durch Kissenwegziehen, 2.Kälteeinwirkung durch Fensteröffnen und Bettdecke- Wegziehen, 3.Wachrütteln. Falls der Sozialpädagoge also zunächst das Kissen hätte wegziehen können, handelt er unangemessen und fachlich illegitim. Bemerkung: das Beispiel lässt freilich einen Beurteilungsspielraum in der Frage der Angemessenheit zu. Spätestens ein strafbares Handeln wäre sicherlich fachlich illegitim. So wäre zum Beispiel das Ausgießen eines Eimers kalten Wassers über dem Bett als Körperverletzung einzuordnen und fachlich illegitim.

Weiteres Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität bei aktiver Grenzsetzung:

Die Erzieherin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Zwölfjährige raucht und sich entgegen der pädagogischen Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Die Zwölfjährige streitet das ab. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren, tastet die Erzieherin die Hosentaschen oberflächlich ab.

Reflexion fachlicher Legitimität: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Handeln der Erzieherin geeignet, die Zwölfjährige zur Problematik des Rauchens in ein Gespräch zu bringen. Aufgrund des Verdachts des Zigarettenbesitzes hängt die Erfolgsaussicht des Gesprächs von der Konfrontation mit dem Drogenbesitz ab. Um dies zu bewerkstelligen, bedarf es - angesichts des Leugnens des Mädchens - der Bestätigung des Drogenbesitzes. Mit dem Abtasten der Kleidung wird mithin nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit verfolgt, nämlich ein aufklärendes Gespräch, in dem an die Verantwortung für die eigene Gesundheit appelliert wird. Das Abtasten muss als aktive Grenzsetzung aber nicht nur als zielführende Pädagogik geeignet sein, vielmehr auch angemessen. Das ist hier unseres Erachtens zu bejahen, da einerseits die vorherige Aufforderung, die Hosentaschen zu entleeren, erfolglos blieb, andererseits in der Situation keine andere, weniger intensiv in das Persönlichkeitsrecht der Privatsphäre eingreifende aktive Grenzsetzungsoption bestand. Die Erzieherin handelt mithin fachlich legitim. Bemerkung: eine Leibesvisitation wäre unangemessen. Auch dieses Beispiel zeigt, wie wichtig ein genereller beschriebener Handlungsrahmen fachlicher Legitimität im Kontext eines Fachdiskurses ist.

Weiteres Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität bei aktiver Grenzsetzung:

Der Erzieher nimmt im Haus den nächtlichen Bereitschaftsdienst wahr. In einem Zimmer geben zwei Zwölfjährige keine Ruhe: sie spielen laute Musik und stören damit die nächtliche Ruhe im Haus. Der Erzieher ermahnt sie, zu Bett zu gehen, hat damit aber keinen Erfolg. Er sieht sich gezwungen, Konsequenzen anzukündigen, wenn nicht Ruhe eintritt, verweist auf die Hausregel der Nachtruhe. Das bewirkt jedoch bei den Jungen, dass sie laut schreien, im Zimmer toben und anfangen, das Mobiliar zu beschädigen. Der Erzieher, allein im Haus, weiß sich nicht anders zu helfen, als das Zimmer von außen abzuschließen, damit sich die Beiden beruhigen.

Reflexion fachlicher Legitimität: das Abschließen des Zimmers ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet, das Ziel der Beruhigung zu verfolgen. Die Annahme des Erziehers, auf diese Weise eine Beruhigung der beiden Jungen herbeizuführen, ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft pädagogisch nicht schlüssig, im Sinne zielführender Erziehung eher kontraproduktiv. Er handelt daher fachlich illegitim. Ob sein Verhalten aufgrund rechtlich zulässiger Gefahrenabwehr ausnahmsweise rechtmäßig ist (Ziffer IV), ist zu verneinen, da das Wegschließen auch unter rechtlichem Aspekt ungeeignet ist, der Gefährdung des Einrichtungseigentums, die hier vorliegt, zu begegnen. Im Übrigen ist zu der hier vorliegenden „freiheitentziehenden Maßnahme“ im Sinne des §1631b II BGB auf die Ziffer IV.3 zu verweisen.

3. Der Perspektivwechsel erläutert⁷

Der Perspektivwechsel zur Überprüfung der fachlichen Legitimität des Handelns in der Erziehung ist das „A und O“, um Machtmissbrauch auszuschließen. **Auf folgende Aspekte ist hinzuweisen, ohne die der notwendige Perspektivwechsel nicht zu einem objektivierbaren und daher professionellen Ergebnis führen kann:**

- Der Mensch sieht meist nur das, was er sehen will, durch seine eigenen Augen und von seiner persönlichen Position aus. Es lohnt sich aber, an einem Perspektivwechsel zu arbeiten und zu lernen, nicht immer nur die eigene Sicht der Dinge zu betrachten, sondern objektiver zu denken und zu entscheiden. Damit ein Perspektivwechsel möglich wird, muss die eigene Sichtweise zunächst als beschränkt erkannt sein. Voraussetzung für den Perspektivwechsel ist also die Offenheit und die Bereitschaft, das eigene Denken verändern zu lassen. Wer nur Recht behalten oder sich in seiner pädagogischen Haltung bestätigt sehen will, ist zu einem Perspektivwechsel nicht fähig.
- Unsere persönliche Wahrnehmung ist alles andere als objektiv und daher nicht immer richtig, selbst wenn es sich so anfühlen mag. Vorteil des Perspektivenwechsels ist es, ein objektiveres Bild zu erhalten. Manchmal sind wir zu festgefahren in unseren Ansichten und felsenfest überzeugt von etwas, sodass wir gar nicht mehr hinterfragen. Erst wenn es uns gelingt, neutraler und von außen darauf zu schauen, können wir erkennen, dass wir vielleicht falsch liegen.
- Ein Vorteil des Perspektivenwechsels liegt also darin, ein objektiveres Bild zu erhalten. Wir müssen bereit sein, neue Tatsachen zu erkennen, zu akzeptieren und danach zu handeln. Es geht darum innezuhalten und sich folgende Fragen zu stellen:
 - Warum denke und fühle ich gerade so?
 - Stimmt das überhaupt?
 - Warum will ich das jetzt machen?
 - Könnte ich das auch anders sehen?
 - Welche Erklärungen gibt es noch?

⁷ Basierend auf Feststellungen der „Karrierebibel“: <https://karrierebibel.de/perspektivwechsel/>

- Habe ich Optionen? Welche davon ist geeignet, das Erziehungsziel im Sinne fachlicher Legitimität zu verfolgen?

- Mit Hilfe des Perspektivwechsels können wir uns in einer Herausforderung des Erziehungsalltags die Möglichkeit einer Problemlösung öffnen, die wir bisher nicht gesehen haben. Wir sind manchmal zu nah dran, sehen den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen nicht und brauchen dann eine größere Distanz, das heißt den Blick von außen. Das gilt vor allem, wenn wir fachlich legitimes Handeln von fachlicher Illegitimität und Machtmissbrauch abzugrenzen haben.
- Mit einer neuen Perspektive können wir Erkenntnisse gewinnen, auf die wir bisher noch nicht gekommen sind. Statt uns mit einem Problem abzukämpfen, werden wir regelrecht mit der Nase darauf gestoßen, wie einfach es doch sein kann. Durch die reflektierende Distanz gewinnen wir mehr Ruhe und Gelassenheit: neue Handlungsspielräume und mehr Handlungssicherheit sind eröffnet.
- Wenn wir im Stress des Erziehungsalltags stecken, hohen Leistungs- oder gar Leidensdruck empfinden und im Einzelfall emotional involviert sind, besteht die Gefahr, dass wir impulsiv entscheiden, ausschließlich unserer pädagogischen Haltung folgend. Es fehlt uns die für pädagogisch zielführendes Handeln notwendige Rationalität, die Haltung und Gefühle ergänzt. Somit ist es ratsam, durch Perspektivwechsel Abstand zu nehmen, Distanz zum Geschehen und zu sich selbst aufzubauen, eine mögliche Gedankenblockade zu lösen und Veränderungen bewusst zuzulassen.
- Der Perspektivwechsel und die dafür erforderliche Reflexion sollten im Anschluss an die herausfordernde Situation des Erziehungsalltags in einer Ruhephase erfolgen. Die „Initiative Handlungssicherheit“ empfiehlt dazu „Prüfschemata zulässige Macht“⁸ (Anhang).
- Erziehung erfordert die Kompetenz, sich in den jungen Menschen hineinzusetzen. Die Besonderheit in der Prüfung fachlicher Legitimität liegt zudem darin, dass der Perspektivwechsel auf eine gedachte Fachkraft ausgerichtet ist, die außerhalb des Erziehungsprozesses steht: wie würde eine solche Person die Situation unter Berück-

⁸ Siehe Leitsatz Nr.16 in den Handlungsleitsätzen:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

sichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorgeschichte bewerten? Welches Handeln wäre aus ihrer Sicht geeignet, das avisierte Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?

- Es geht also um die geeignete Zielverfolgung, nicht um das Erreichen des Ziels. Dass wir mit einem bestimmten Handeln in einer vergleichbaren Situation bereits erfolgreich waren, darf nicht ausschlaggebend sein. Es bestünde sonst die Gefahr, dass der Zweck das Mittel heiligt. Vielmehr ist - unabhängig von einem früheren Erfolg - das auf unsere Zielverfolgung ausgerichtete jetzige Handeln unter dem Aspekt fachlicher Legitimität zu reflektieren. Nur so kann der Gefahr des Machtmissbrauchs begegnet werden⁹.
- Es ist durchaus möglich, dass sich das Ergebnis des Perspektivwechsels von der erstangedachten, der eigenen Haltung entsprechenden Willensbildung unterscheidet.
- Der Perspektivwechsel kann bei Bedarf dadurch erleichtert werden, dass eine neutrale Person wie zum Beispiel eine Leitungsperson hinzugezogen wird.
- Die Reflektion fachlicher Legitimität und der damit verbundene Perspektivwechsel sind möglichst auf der Grundlage vom Träger/ Anbieter verantworteter, die eigene pädagogische Grundhaltung erläuternder „fachlicher Handlungsleitlinien“ zu vollziehen. Bereits seit 2012 sieht das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII solche „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vor.
- Es ist selbstverständlich, dass als generell fachlich legitim erkannte Handlungsoptionen unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation der konkreten Erziehungssituation stehen.

⁹ Ein Beispiel: https://de.wikipedia.org/wiki/Anton_Semjonowitsch_Makarenko

Makarenko (sowjetischer Pädagoge) gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige. Statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Makarenko, seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihren Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein Arbeitsbündnis mit Makarenko bestünde.

4. „Fachliche Legitimität“ bei Untätigkeit Erziehungsverantwortlicher

Nicht nur das Handeln Erziehungsverantwortlicher, auch deren Untätigkeit ist in der Abgrenzung zu fachlicher Illegitimität zu reflektieren.

Fallbeispiel: Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige K. und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als Auszeit für die Herkunftsfamilie. Am Zielort geht K. in das Badezimmer, um zu duschen. Da das Duschen sehr lange andauert, versucht der Familienhelfer, K. zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbrechen, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung führt allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei K. Ohne dass der Familienhelfer seine Ankündigung umsetzt, löst sich die Situation nach ca. einer Stunde auf, weil K. das Bad verlässt, um in sein Zimmer zu gehen.

Bei Untätigkeit ist fachlich legitimes und fachlich illegitimes Verhalten möglich:

- **Fachlich legitim** verhalten sich Erziehungsverantwortliche, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein Erziehungsziel verfolgen. Auf das Fallbeispiel der Ziffer 2 zurückkommend bedeutet dies zum Beispiel, dass die Pädagogin anstatt ein weiteres Gespräch zu erzwingen aus der Situation herausgeht und die Fortführung des Gesprächs für einen zukünftigen Zeitpunkt ankündigt. Sie handelt dann fachlich legitim.
- **Fach illegitim** verhalten sich Erziehungsprofessionelle, wenn sie ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen. Dies untergräbt ihre Glaubwürdigkeit. Es besteht die Gefahr, dass sie nicht (mehr) in der Lage sind, zielgerichtet pädagogisch zu arbeiten. In diesem Sinne ist das vorherige Fallbeispiel einzuordnen: da der Familienhelfer seine verbale Grenzsetzung, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, ohne nachvollziehbaren Grund nicht umsetzt, verliert er gegenüber K. zumindest vorerst seine Glaubwürdigkeit. Sein Verhalten ist fachlich illegitim, da er seiner Erziehungsverantwortung nicht nachkommt. Im Ergebnis kommt dann die Untätigkeit einem Machtmissbrauch gleich.

5. Das Ergebnis der Reflexion im Kontext fachlicher Legitimität

Entweder ergibt die Reflexion, dass das Handeln fachlich legitim ist, das „Gewaltverbot in der Erziehung“ gewahrt, oder es ist fachlich illegitim und damit Machtmissbrauch und „Gewalt“.

Aber: sofern bei fachlicher Illegitimität aufgrund der Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen ausnahmsweise die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr erfüllt sind (Ziffer IV.), ist das Handeln ausnahmsweise rechtmäßig, freilich nicht aus fachlichen sondern aus rechtlichen Gründen außerhalb des Erziehungsauftrags.

6. Entscheidungskriterien Erziehungsverantwortlicher in der fachlichen Legitimität

Erziehungsverantwortliche können sich in ihren Entscheidungen an diesen Entscheidungskriterien orientieren, die zugleich die Bedeutung des Kindeswohls in der Erziehung ausmachen:

DAS „KINDESWOHL“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG - ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -

- **Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit**
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie „Handywegnahme“ müssen „angemessen“ sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2. verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

III. Zweite Voraussetzung zulässiger Macht = rechtmäßiges Handeln

Wie bereits ausgeführt, hängt die Rechtmäßigkeit des Handelns davon ab, ob es fachlich legitim ist. Ergänzend ist auf rechtliche Aspekte einzugehen, die freilich in Bezug auf das „Gewaltverbot der Erziehung“ (Ziffer 2) keinen zusätzlichen Anforderungen stellen:

- Handeln Erziehungsverantwortliche fachlich legitim (Ziffer II.), so wird stets dem „Gewaltverbot der Erziehung“ entsprochen.
- Der Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht (Ziffer 3) wird durch fachlich legitimes Handeln wahrgenommen (Ziffer II.).
- In rechtlicher Relevanz ist noch auf die Gefahrenabwehr bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen hinzuweisen, mit dem Sonderfall „freiheitsentziehender Maßnahmen“ und „freiheitsentziehender Unterbringung“ (Ziffer IV.).

1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter

Professionell Erziehungsverantwortliche nehmen ihre Aufgabe im Auftrag Sorgeberechtigter (Eltern, Vormund) wahr. Folglich handeln sie stets mit deren Wissen und Wollen, das heißt mit deren Zustimmung:

- bezogen auf alltägliche Routine gilt das Prinzip der „stillschweigenden Zustimmung“, da es sich um Erziehungsmaßnahmen handelt, mit denen Sorgeberechtigte im Erziehungsauftrag rechnen müssen und die für sie daher vorhersehbar sind.
- Bezogen auf im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbares Handeln wie aktive Grenzsetzungen gilt das Prinzip der „ausdrücklichen Zustimmung“. Solche ist im Einzelfall entbehrlich, sofern Sorgeberechtigte zeitgleich mit ihrem Erziehungsauftrag auf solche Handlungsoptionen hingewiesen werden, etwa durch „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), in denen die pädagogische Grundhaltung des Trägers/ Anbieters erläutert wird.

Besonderer Hinweis zum gesetzlichen Taschengeldanspruch junger Menschen in der Erziehungshilfe und in der Eingliederungshilfe: Anstelle der Zustimmung Sorgeberechtigter ist bei der Verwendung des gesetzlich jungen Menschen zustehenden Taschengeldes deren Zustimmung erforderlich. Der Taschengeldanspruch ist höchstpersönlich und daher im Rahmen der persönlichen Bedürfnisse des jungen Menschen zweckgebunden. Das Geld darf nur im Wege einer vorherigen pädagogischen Vereinbarung für ihn verwendet werden. Die Absprache sollte im Zeitpunkt einer Aufnahme getroffen werden (Beispiel in Ziffer I.).

2. Das „Gewaltverbot der Erziehung“

Nach §1631 II BGB ist „Gewalt“ in der Erziehung unzulässig, definiert als „entwürdigende Maßnahmen“. Wichtig ist für die Erziehungspraxis, dass fachlich legitimes Handeln unzulässige „Gewalt“ ausschließt, die mit „fachlicher Illegitimität“ gleichzusetzen ist (Ziffer II).

3. Der Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren, Schaden zu reagieren, das heißt auf einen Schaden, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzutreten droht:

- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den sich der junge Mensch selbst zugefügt
- und auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Erziehungsauftrags (Schutzauftrag), sodass der Rahmen fachlicher Legitimität vorgegeben ist. Erwartet wird von den Erziehungsverantwortlichen nur „zumutbares“ Handeln. Der Begriff „Schaden“ bedeutet Minderung oder Verlust materieller Werte (Vermögensschaden) und Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, in von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand der Wahrscheinlichkeit in der konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen.

In der Aufsichtspflicht wird/ werden von Erziehungsverantwortlichen erwartet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren; Bemerkung: eine heimliche Kontrolle wie das Zimmerdurchsuchen können nicht fachlich legitim sein, da zielgerichtete Erziehung die Kommunikation mit dem jungen Menschen erfordert. Solche Kontrollen können nur im Rahmen von Gefahrenabwehr rechtlich zulässig sein (Ziffer IV.)
- sonstige verbale und aktive Grenzsetzungen
- die rechtlichen Schutzbestimmungen einzuhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

Fallbeispiel: Ein achtjähriges Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen? Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen und im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig einzustufen. Erscheint das Gefahrenpotential für das Kind größer - zum Beispiel weil es auf eine befahrene Straße läuft - ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in der Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich mit telefonischem Herbeirufen einer/s Kolleg*in, um das Kind zu verfolgen.

Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der Pädagogin nur ein schneller, potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet (Prinzip der „Zumutbarkeit“).

IV. Das Rechtsprinzip der Gefahrenabwehr

1. Die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr

Sofern Handeln in herausfordernden Situationen fachlich illegitim ist (Ziffer II.), kann es ausnahmsweise dennoch rechtmäßig sein. Das ist der Fall, wenn es als Gefahrenabwehr in Reaktion auf die Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen einzustufen und insoweit rechtmäßig ist. Im Rahmen der Gefahrenabwehr sind Erziehungsverantwortliche außerhalb ihres Erziehungsauftrags befugt, auf eine gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gesundheitsgefahr, etwa als körperlicher Angriff eines jungen Menschen auf ein anderes Gruppenmitglied, geeignet und verhältnismäßig zu reagieren. Nicht ausreichend ist es, wenn nur von einer möglichen Lebens- oder Gesundheitsgefahr auszugehen ist oder aber bei pädagogischen Schwierigkeiten das Verfolgen eines Erziehungsziels gefährdet ist. „Verhältnismäßig“ ist die Reaktion, sofern keine andere für den jungen Menschen weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn Ausweich- oder Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten „unverhältnismäßig“ und rechtswidrig. „Geeignet“ ist darüber hinaus eine Reaktion in der Gefahrenabwehr, wenn sie aus Sicht eines gedachten neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem betroffenen jungen Menschen pädagogisch aufgearbeitet wird.

Beispiele .für Gefahrenabwehr- Reaktionen sind:

- Festhalten, um dem körperlichen Angriff zu begegnen
- Freiheitsentzug (Ziffer 3.) als „geschlossene Unterbringung“ oder als „freiheitsentziehende Maßnahme“ wie das Fixierung am Boden

2. Die Gefahrenabwehr darf den Erziehungsprozess nicht nachhaltig stören

Wie bereits ausgeführt (Ziffer I), ist erzieherisches Handeln im Erziehungsauftrag von Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu unterscheiden. In beiden Aufgabenbereichen verfolgt die erziehungsverantwortliche Person Ziele, die sich diametral unterscheiden: einerseits Fördern der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits die Abwehr einer gegenwärtigen Lebens- oder Gesundheitsgefahr. Erziehungsverantwortliche bewegen sich also insoweit in einem Zielkonflikt. Das ist zwangsläufig mit der Gefahr von Handlungsunsicherheiten verbun-

den, zumal die Reaktionen der Gefahrenabwehr nicht isoliert erforderlich werden, sondern stets im Zusammenhang mit dem primären Erziehungsauftrag stehen. Dies bedingt, dass bei der Gefahrenabwehr oftmals zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden, zum Beispiel wenn während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind eingewirkt wird. Wichtig ist es, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstört sondern vielleicht sogar zur Kooperation ermuntert. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der erziehungsverantwortlichen Person sind von großer Bedeutung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Folgendes: Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, pädagogisch „importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen diese stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der Gefahrenabwehr zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen der „Eignung“ und der „Verhältnismäßigkeit“ übersehen werden, in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden und Machtmissbrauch vorliegen.

Wichtig: Wenn es die Situation ermöglicht, d.h. keine akute Gefahrenlage vorliegt, sollte der Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen mit fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln begegnet werden, etwa mittels eines intensiven Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegenwirken, Maßnahmen der Gefahrenabwehr sogar entbehrlich machen.

Fallbeispiel: aufgrund ihres Verhaltens steht die 16jährige M. im Verdacht, Kontakt zum Rotlichtmilieu der naheliegenden Großstadt zu haben, verbunden mit dem Konsum von Drogen. Sie wird von ihrer Bezugsbetreuerin darauf angesprochen, weist einen derartigen Eindruck aber weit von sich. Um dem Verdacht nachzugehen, kontrolliert die Betreuerin Schränke im Zimmer von M.

Fachlich- rechtliche Bewertung: die Betreuerin verfolgt hier offensichtlich das pädagogische Ziel, Gesundheitsschaden von M. fernzuhalten, in Bezug auf verantwortlichen Umgang und Drogenkonsum. Die heimliche Zimmerkontrolle ist allerdings ungeeignet, diese Ziele zu verfolgen, da der unmittelbare Kontakt zu M. nicht gegeben ist, um auf sie pädagogisch einzuwirken. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Zimmer im Beisein der M. kontrolliert würde. Die Betreuerin handelt fachlich illegitim. Die Zimmerkontrolle könnte nur aufgrund einer rechtlich zulässigen Maßnahme der Gefahrenabwehr rechtmäßig sein.

Wenn sich aufgrund vorangegangener Gespräche der Verdacht des Kontakts zum Rotlichtmilieu und des damit verbundenen Drogenkonsums erhärtet hat, wäre von einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gesundheitsgefahr auszugehen, die heimliche Zimmerkontrolle trotz fachlicher Illegitimität rechtmäßig und kein Machtmissbrauch, vielmehr eine zulässige Machtausübung der Gefahrenabwehr. Das würde aber zusätzlich voraussetzen, dass der vorherige Versuch eines gemeinsamen Zimmeraufsuchens durch Ablehnung erfolglos blieb („Verhältnismäßigkeit“) und die heimliche Zimmerdurchsuchung anschließend in einem persönlichen Gespräch mit M. aufgearbeitet wird („geeignete“ Reaktion auf die Gefährdungslage).

Fallbeispiel mit Fragen einer Berliner Grundschule:

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür ist für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten? Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

Fachlich- rechtliche Bewertung:

a. Auseinanderhalten zweier Grundschüler

Die Lehrerin handelt in ihrem Erziehungsauftrag in Form aktiver Grenzsetzung, die nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Ihr Handeln ist fachlich legitim. Im rechtlichen Kontext der Zustimmung Sorgeberechtigter kommt es darauf an, ob Eltern/ Vormund ausdrücklich mit derartigen aktiven Grenzsetzungen einverstanden sind, da diese für sie, außerhalb der Routineerziehung liegend, nicht vorhersehbar sind. Fehlt eine solche ausdrückliche Zustimmung, müsste das von der Schule hier angefragte Handlungskonzept vorliegen, ein Verhaltenskodex für Lehrkräfte, verantwortet vom Schulträger, in dem solche aktiven Grenzsetzungen als im Einzelfall denkbare Vorgehen beschrieben sind. Dieses Konzept müsste den Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme eines Schülers zur Kenntnis gebracht werden, als „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ im Sinne § 8b II Nr.1 SGB VIII. Sofern ein solcher Verhaltenskodex fehlt und Sorgeberechtigter nicht ausdrücklich zugestimmt haben, handelt die Lehrerin zwar fachlich legitim aber mangels Zustimmung Sorgeberechtigter rechtswidrig.

b. Die Lehrerin wehrt sich, nachdem ein Kind auf sie einschlägt

Es liegt der körperliche Angriff eines Schülers auf eine Lehrkraft vor, auf den geeignet und verhältnismäßig im Rahmen der Gefahrenabwehr reagiert werden darf. Das Schlagen des Schülers muss nicht ausgehalten werden, der Schüler darf durch Festhalten an weiterem Schlagen gehindert werden. Im Ergebnis handelt die Lehrerin rechtmäßig.

3. Sonderfall der Gefahrenabwehr = Freiheitsentzug mit richterlicher Genehmigung¹⁰

Bei „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ in Einrichtungen der Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe ist nach § 1631b II BGB seit 2017 eine richterliche Genehmigung erforderlich, wie bereits zuvor bei „geschlossener Unterbringung“ nach § 1631b I BGB. Wichtig ist in diesem Kontext, zwischen fachlich legitimer, pädagogisch zielführender Freiheitsbeschränkung wie die „Auszeit im Zimmer eines jungen Menschen“ und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden. Letztere sind nicht pädagogisch zuzuordnen, vielmehr der Gefahrenabwehr bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. Als Beispiel ist hier das „am Boden Fixieren“ nach körperlichem Angriff eines jungen Menschen zu nennen.

Richterlich zu genehmigen sind folgende Gefahrenabwehr- Maßnahmen¹¹:

- Unterbringungen in „geschlossenen Gruppen/ Stationen“ nach §1631b I BGB
- „freiheitsentziehende (Einzel)maßnahmen“ nach § 1631b II BGB.

Wie bereits dargelegt ist freiheitsbeschränkendes fachlich legitimes Handeln i.S. Ziffer II. von genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden:

- **Freiheitsbeschränkendes Handeln** ist im Sinne des Gesetzes „altersgerecht“ und auch ansonsten fachlich legitim; es stellt sich als Beschränkung der Freiheit dar, ist folglich nicht richterlich genehmigungspflichtig. So können körperliche Maßnahmen wie das Festhalten zur Fortführung eines pädagogischen Gesprächs fachlich legitim sein, d.h. „altersgerecht“ und nicht genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für die „Auszeit des Kindes im Zimmer“.

¹⁰ Familiengericht am Amtsgericht

¹¹ § 1631b BGB lautet: „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- **„Freiheitsentziehende Maßnahmen“** sind hingegen als nicht zielführende Erziehung fachlich illegitim und daher „nicht altersgerecht“ im Sinne des § 1631b II BGB einzustufen. Sie können nur unter dem Rechtsgedanken der Gefahrenabwehr rechtfertigt sein, z.B. im Rahmen von Notwehr beim Angriff eines fremdaggressiven jungen Menschen. Sie bedürfen einer richterlichen Genehmigung, wenn sie über einen längeren Zeitraum andauern (nach Rechtsprechung länger als 30 Minuten) oder regelmäßig durchgeführt werden. Beispiel: körperlich aggressiven Jugendlichen festhalten, etwa durch Fixierung am Boden.

Hinweis: in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird im Rahmen von Fesselung zur Verabreichung einer Medikation von „Fixierung“ gesprochen, mit der Besonderheit der Zwangstherapie.

Um „freiheitsentziehende Maßnahmen“ in der Praxis durchführen zu können, werden nachfolgend zwei Verfahrensabläufe empfohlen:

- Im **Normalverfahren** wird möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Hilfeplangespräch, anhand einer **Risikoanalyse** das Gefahrenpotential abgewogen und ein **Verfahrensplan** erstellt, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet eine Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem Alter und in seiner Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine Situation akuter Gefahrenlage für sich oder Andere herbeiführen wird und daher „freiheitsentziehende Maßnahmen“ erforderlich werden. Im Verfahrensplan beschriebene, voraussichtlich notwendig werdende freiheitsentziehende Maßnahmen unterstützen die Sicherheit in späteren stressbelastenden, akuten Situationen des pädagogischen Alltags.

Die für solche „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631 b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber von der Einrichtung in Kenntnis gesetzt wurden. Der Richter legt in seiner Genehmigung schließlich den Zeitraum der „freiheitsentziehenden Maßnahme“ fest. Im Ergebnis sind dann Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig vor der Durchführung einzelner genehmigungspflichtiger „freiheitsentziehender Maßnahmen“ durch Gerichtsbeschluss rechtlich abgesichert.

- Tritt trotz negativer Risikoanalyse eine akute Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor (**Eilverfahren**). Das heißt: da Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantwortet die pädagogisch handelnde Fachkraft gemeinsam mit der pädagogischen Leitung freiheitsentziehende Maßnahmen vorab selbst. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall muss Anlass für eine erneute Risikoanalyse sein, in der die Wiederholungsfahr einer Gefahrenlage zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten.

Fallbeispiel - Timeout- Raum ohne Begleitung:

Der um sich schlagende dreizehnjährige B., derzeit pädagogisch nicht erreichbar und auf verbale Beruhigung nicht ansprechend, wird in einen hierfür vorgesehenen Raum geführt. Die Tür wird abgeschlossen, ein akustischer Kontakt bleibt aus Gründen verbaler Beruhigung und zivilrechtlicher Aufsichtspflicht bestehen.

Fachlich- rechtliche Bewertung: Die Inanspruchnahme des Timeout- Raums ist nicht geeignet, im Sinne des Perspektivwechsels bezogen auf eine gedachte neutrale Fachkraft, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, da erfahrungsgemäß das Wegschließen eines jungen Menschen ungeeignet ist, eine für die zielführende Erziehung notwendige Beruhigung herbeizuführen. Die anzunehmende fachliche Illegitimität wird auch nicht durch das Wegschließen als erforderliche Gefahrenabwehr sanktioniert. Mit der pädagogischen Nichterreichbarkeit des Jungen ist zwar eine allgemeine pädagogische Gefahr verbunden, nicht jedoch die notwendige Gefahr für die Gesundheit, weder des Jungen selbst noch anderer Personen. Anders wäre dies, wenn der Junge tobt und dadurch sich und Andere gefährdet. In diesem Fall bliebe aber offen, ob das Wegschließen im rechtlichen Kontext „geeignet“ und „verhältnismäßig“ ist, um der Gefahr zu begegnen und ob eine nach § 1631b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung vorliegt. „Verhältnismäßigkeit“ käme nur in Betracht, wenn keine andere, weniger gravierende Reaktion möglich ist, etwa ein „am Boden Fixieren“.

Fallbeispiel - Timeout- Raum mit Begleitung:

Der um sich schlagende dreizehnjährige B., derzeit pädagogisch nicht erreichbar und auf verbale Beruhigung nicht ansprechend, wird in einen hierfür vorgesehenen Raum geführt. Der Betreuer begleitet ihn und schließt die Tür von innen ab.

Fachlich- rechtliche Bewertung: im Unterschied zum vorherigen Fallbeispiel ist das Handeln des Betreuers aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, das Ziel der Beruhigung zu verfolgen und damit die Voraussetzung für ein Gespräch zu schaffen. Zusätzlich muss die aktive Grenzsetzung angemessen sein. Von einer vorherigen Aufforderung, sich zu beruhigen, ausgehend, bleibt zu prüfen, ob nicht eine andere geeignete, den Jungen weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation zur Verfügung steht, um den Jungen zu beruhigen. Falls dies nicht der Fall ist, handelt der Betreuer fachlich legitim, mithin „altersgerecht“ im Sinne § 1631b II BGB. Eine richterliche Genehmigung wäre nicht erforderlich.

Merke:

Soweit Erziehungsverantwortliche die persönliche Freiheit eines jungen Menschen fachlich legitim („altersgerecht“) einschränken, handeln sie in ihrem Erziehungsauftrag freiheitsbeschränkend ohne die Notwendigkeit einer richterlichen Genehmigung.

Handeln sie hingegen „nicht altersgerecht“ und fachlich illegitim, kommt nur eine rechtliche Sanktionierung aufgrund zulässiger Gefahrenabwehr in Betracht, als „freiheitsentziehende Maßnahme“ nach § 1631b II BGB, verbunden mit einer richterlichen Genehmigung.

4. Einrichtungen im Sinne § 45 SGB VIII: Empfehlungen zur Betriebserlaubnis

Pädagogische Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ nehmen tendenziell zu, auch bei immer jüngeren Kindern. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend **mit gewaltbereiten jungen Menschen konfrontiert**. Sie sind im „Spannungsfeld Erziehung - Recht“ in ihrem Erziehungsauftrag und in Bezug auf notwendige Gefahrenabwehr bei einem körperlichen Angriff in besonderer Weise gefordert.

Das Projekt kennt Erziehungshilfe- Einrichtungen (§ 45 SGB VIII), die, um mit gesteigerter Aggressivität junger Menschen umzugehen, Videokameras installieren, ja sogar einen Art „Sicherheitsdienst Gefahrenabwehr“ intern organisieren, den pädagogische Fachkräfte in nicht mehr beherrschbaren Situationen zu Hilfe rufen können.

Wir wollen solche Sicherungsmaßnahmen nicht bewerten, empfehlen aber, beim zuständigen Landesjugendamt als Aufsichtsinstanz einen entsprechenden Betriebserlaubnis- Erweiterungsantrag zu stellen.

V. Lösung des ersten Fallbeispiels (Ziffer I)

Fallbeispiel: Der 7jährige L. stört im Unterricht mit Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Die Lehrerin kontrolliert die Schulmappe, nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus und gibt diese L. am Ende des Schultages zurück.

Fachlich- rechtliche Reflexion:

Aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Kontrollieren der Schulmappe und das Herausnehmen unterrichtsferner Gegenstände geeignet, das Ziel der Eigenverantwortlichkeit zu verfolgen: in der Schule für das Leben lernen. Falls die Lehrerin L jedoch zuvor nicht aufgefordert hat, von sich aus den Inhalt der Mappe zu zeigen, wären die beiden aktiven Grenzsetzungen unangemessen und fachlich illegitim.

Gehen wir von fachlicher Legitimität aus, bleibt die Rechtmäßigkeit der Grenzsetzungen zu prüfen. Es ist hier von der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung Sorgeberechtigter auszugehen, da aktive Grenzsetzungen nicht zur Routine- Erziehung zu zählen und mithin für die Sorgeberechtigten nicht vorhersehbar sind. Fehlt also die Zustimmung, muss - trotz zugrunde gelegter fachlicher Legitimität - von rechtswidrigem Handeln ausgegangen werden, handelt die Lehrerin machtmisbräuchlich.

VI. Vorsicht Machtspirale

Wer in der Praxis professionelle Erziehungsverantwortung wahrnimmt, hat genügend Erfahrung im Thema „Machtspirale“. Diese kann mit fachlich legitimem Handeln beginnen und über Maßnahmen der Gefahrenabwehr in einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen enden. Von Stufe zu Stufe der Machtspirale würde in eigener Glaubwürdigkeit konsequent gehandelt.

Um in einer Machtspirale keine Überraschungen zu erleben, sind bereits im Zeitpunkt der ersten Stufe, in der Regel eine verbale Grenzsetzung, mögliche Eskalationen aufgrund der mit dem jungen Menschen gemachten Erfahrungen zu bedenken. Mitentscheidend sind dabei das Alter und die Entwicklungsstufe des jungen Menschen sowie die konkrete Situation, verbunden mit denkbaren anderen Handlungsoptionen. Das Geschehen kann im Zielkonflikt Erziehungsauftrag und Kindesrechte unbeherrschbar werden. In der folgenden Grafik sind Inhalt, Auswirkungen und fachlich- rechtliche Bewertungen der Machtspirale erläutert.

FACHLICH LEGITIM HANDELN - MACHTSPIRALE IN PROFESSION. ERZIEHUNG	
Stufen der Machtspirale	Bewertung der Situation
1. Verbale Grenzsetzung	→ Konsequenzen androhen , weil Zehnjährige ein pädagog. Gespräch vorzeitig beenden will → fachlich legitim ¹
2. Aktive Grenzsetzung	→ Sie will gehen- Festhalten am Arm → fachlich legitim, da „altersgerecht“ → Richter genehmigung nicht erforderlich ²
3. Aktive Grenzsetzung >30 Minuten oder regelmäßig	→ Festhalten >30 Minuten o. vorhersehbar regelmäßig: - sofern fachlich legitim, ohne Richter genehmigung - sofern fachlich illegitim, rechtlich unter den Voraussetzungen der Gefahrenabwehr zulässig ↓ 4.
4. Mädchen greift Betreuer körperlich an = Gefahrenabwehr	→ Fixieren am Boden → Ende d. pädagogischen Prozesses - Gefahrenabwehr rechtmäßig, wenn geeignet (z.B. pädag. aufgearbeitet) + verhältnismäßig reagiert wird (weniger intensiv d. Kindesrecht belastendes Handeln nicht mögl.): Richter genehmigg. erforderlich, wenn Fixierung voraussichtlich regelmäßig nötig oder Fixierung >30 Minuten.
5. Körperliche Auseinandersetzung	→ Ende der Machtspirale/Geschehen nicht beherrschbar

¹aus Sicht gedachter neutraler Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, päd. Ziel zu verfolgen ²1631b II Bürg.GesetzB.

VII. Abschließende grundsätzliche Fragen - Ausblick

1. Welcher Fachverband ist bereit, einen „Diskurs fachliche Legitimität“ mit folgenden Zielen zu starten?

- **Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher** durch Beschreiben eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität, dokumentiert in „Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“ oder auch speziell etwa für die Erziehungshilfe oder als Verhaltenskodex für Lehrkräfte. Auch geht es darum, in der Abgrenzung fachlich legitimer Erziehung von Machtmissbrauch die präventiv wirkende Beratung von Schulaufsicht und Landesjugendamt zu qualifizieren und das Handeln Erziehungsverantwortlicher für diese Aufsichtsbehörden überprüfbar zu machen.
- **Professionalität und das Selbstverständnis Erziehungsverantwortlicher stärken** - Warum lassen sich Erziehungsverantwortliche von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf allgemein gültige "Regeln ärztlicher Kunst". Warum lässt es aber die pädagogische Fachwelt zu, dass Juristen mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ die fachliche Erziehungsgrenze ersetzen? Letzteres ist ihre eigene Aufgabe.
- Im rechtlichen Kontext wird zuständigen Behörden ein „**Beurteilungsspielraum**“¹² zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand gegeben, der den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und das „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB¹³ konkretisiert.
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII vorgesehenen „**fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**“ können auf der Basis genereller Leitsätze „fachlicher Legitimität“ leichter formuliert werden. Sie ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung des Trägers/ Anbieters zu öffnen, etwa zu aktiven Grenzsetzungen.

¹² Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

¹³ Der Gesetzgeber spricht von „entwürdigenden Maßnahmen“.

- Das Thema „Handlungssicherheit“ wird enttabuisiert.
2. **Kann ein zur Sicherung des Kindeswohls entwickelter Handlungsrahmen fachlicher Legitimität auch als ausformulierte Erziehungsethik wirken?**
 3. **Ist davon auszugehen, dass in Zeiten zunehmender pädagogischer Herausforderungen durch gewaltbereite junge Menschen gestärkte Handlungssicherheit den Fachkräftemangel reduzieren hilft?**

Dass aus Gründen des Personalmangels in der Erziehungshilfe bereits Gruppen geschlossen werden, ist ein Alarmzeichen.

WIR BIETEN - FACHLICHE LEGITIMITÄT UND RECHTMÄSSIGKEIT DES HANDELNS INTEGRATIV VERBINDEND - PRÜFSCHEMATA AN DIESE GRENZEN ZULÄSSIGE MACHT VON MACHTMISSBRAUCH AB

Dabei stehen die fachlichen Fragen im Vordergrund (Fragen 1 und 2), gefolgt von einer Rechtsfrage (Frage 3). In dieser Reihenfolge beweist sich die bereits unter Ziffer I dargelegte Kernaussage, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann:

- die Frage 2 wird mit Hilfe der Reflexion beantwortet (Ziffer II.1).
- sofern mit der Frage 2 die fachliche Legitimität des Handelns verneint wird oder mit der Frage 3 zunächst die Rechtmäßigkeit, kann nur noch über die Ausnahme der Gefahrenabwehr eine Rechtmäßigkeit gegeben sein (Prüfschema Nr.1 / Frage 4).
- Die wichtige **Frage 5 im Prüfschema Nr.1** bezieht sich - neben der Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch (Fragen 1-4) - auf die **pädagogische Qualität des Handelns**. Es wird hinterfragt, ob es zukünftig nicht andere wirkungsvolle pädagogische Alternativen gibt, vergleichbaren Erziehungssituationen zu begegnen.

Die Prüfschemata beinhaltet den fachlich- rechtlichen Rahmen im pädagogischen Alltag: Wie handle ich in schwierigen Situationen? Wie kann ich dem „Gewaltverbot der Erziehung“ gerecht werden?. Da im pädagogischen Alltag in der Regel Spontanität gefragt ist, wird die notwendige Reflexion mit dem Prüfschema Nr.1 nachträglich durchgeführt, bezogen auf den konkreten Einzelfall auf der Grundlage des/r Alters/ Entwicklungsstufe eines jungen Menschen, dessen Vorgeschichte und der Situation. Im Rahmen von Fortbildung kann dem Prüfschema Nr.1 auch die generelle Frage zugrunde liegen, ob eine bestimmte Handlungsoption zulässige Macht sein kann, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation in einer konkreten Situation. Gleiches gilt für das Prüfschemas Nr.2, das im Rahmen der Erziehungsplanung Hilfe ermöglicht.

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von
Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

**Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?**

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.